

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
30.10.2015

Förderprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen-STARK V

Unser Schreiben vom 28.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem uns das Ministerium der Finanzen (MF) Ende August den Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm „STARK V“ zukommen lassen hat und die kommunalen Spitzenverbände diesbezüglich Stellung genommen haben, ist uns am 28.10.2015 die überarbeitete Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V (Anlage) zur Verfügung gestellt worden. Nach Informationen des Finanzministeriums ist die entsprechende Richtlinie inzwischen vom Finanzminister unterzeichnet und zur Veröffentlichung freigegeben worden.

Der Städte- und Gemeindebund hat zum einen gemeinsam mit dem Landkreistag mit Datum vom 21.09.2015 zum Richtlinienentwurf Stellung genommen. Der Städte- und Gemeindebund hat zum anderen am 28.09.2015 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Beide Stellungnahmen sind im Internet Angebot unter

Städte- und Gemeindebund/Mitgliederservice/Mitgliederinformation/Stellungnahmen abrufbar.

Das MF weist darauf hin, dass die zulässigen Förderzwecke durch den Bund gesetzlich vorgegeben sind. Insoweit war aus rechtlichen Gründen keine Ausweitung durch das Land als Richtliniengeber möglich. Eine Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten gibt es jedoch im Bereich des Städtebaus. Der Bund hat am 14.10.2015 mitgeteilt, dass abweichend von der bis dahin vertretenden Auslegung auch Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen förderfähig sind, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen. Dies wurde in die Richtlinie übernommen (Teil 2, Ziffer 3.2.). Mangels Zuständigkeit des Bundes für den Brandschutz können Projekte in diesem Bereich nur dann gefördert werden, wenn sie dem Förderzweck Städtebau zugeordnet werden können. Dies kommt z.B. bei Feuerwehrgerätehäusern und Brandschutzteichen in Betracht, nicht jedoch bei Fahrzeugen.

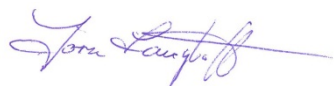
In unserer Stellungnahme vom 28.09.2015 wurde u.a. in Bezug auf die Auszahlungsmodalitäten dafür plädiert, vergleichbar der Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013, dass Zuwendung angefordert werden können, sobald erkennbar ist, dass sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlung benötigt werden. Alternativ sollte die konkrete Festlegung der Anzahl der Auszahlungstermine deutlich über der genannten Mindestzahl liegen. Diesbezüglich verweist das MF darauf, dass die Verwaltungskosten im Rahmen der im Nachtragshaushalt veranschlagten Beträge bleiben müssen. Somit kommen keine Änderungen in Betracht, die zu einer erheblichen Ausweitung des Verwaltungsaufwandes führen würden. Eine generelle Erhöhung der Anzahl der Auszahlungstermine sei daher nicht möglich, so das MF. Um dem berechtigten Anliegen der Kommunen, ihre Liquiditätskreditvolumen nicht übermäßig anwachsen zu lassen, Rechnung zu tragen, wurden jedoch bei einem abzurechnenden Betrag ab 500.000 Euro eine Abrechnung außerhalb der regulären Termine zugelassen (Teil 1, Ziffer 6.7.1).

Hinsichtlich der Prüfung der Mittelverwendung (Teil 1, Ziffer 6.12) wurde auf die im Entwurf der Richtlinie noch vorgesehene und von uns als zu kurz erachtete Frist von drei Monaten verzichtet. Es gelten damit die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Fristen.

Hinsichtlich der Anforderung der energetischen Sanierung verweist das MF darauf, dass man Wert darauf gelegt habe, den Handlungsspielraum der Kommunen nicht weiter einzuengen. Im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung sind zwar auch Maßnahmen förderfähig, die auf eine energetische Verbesserung über die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinaus abzielen, es ist aber nicht beabsichtigt, den Kommunen höhere als die gesetzlich normierten Standards vorzuschreiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff